

Anfrage der Fraktion Die Linke zur Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 15.04.2021 (Drucks.-Nr. 1217/2020-2025)

Thema:

Zwangsräumungen im Stadtbezirk Mitte

Frage:

- 1. Wie viele Anträge auf Zwangsräumungen von Wohnungen wurden in den Jahren 2015 – 2020 im Bezirk Mitte gestellt (bitte pro Jahr ausweisen)?**

Antwort:

Für die Jahre 2015 bis 2020 stellen sich die Zwangsräumungstermine im Stadtbezirk Mitte wie folgt dar:

2015	65
2016	72
2017	79
2018	76
2019	68
2020	51

- 2. Wie viele Räumungstitel wurden ausgestellt und wie viele Wohnungen wurden im Bezirk Mitte durch einen Gerichtsvollzieher geräumt?**

Antwort:

Gemäß § 36 Abs. 2 SGB XII bzw. § 22 Abs. 9 SGB II besteht eine Benachrichtigungspflicht des Amtsgerichtes gegenüber der Stadt über eingereichte Kündigungsklagen aufgrund von Mietrückständen. Klagen z.B. aufgrund von mietwidrigem Verhalten oder Eigenbedarf unterliegen ebenso wie das Klageergebnis nicht der Mitteilungspflicht. Nicht jedes Klagebegehren endet zwangsläufig in einem Räumungstitel (Klageabweisung/Vergleich/befristeter Räumungsaufschub). Die hier bekanntwerdenden Klagen entsprechen demnach keinesfalls der Zahl der tatsächlich ausgestellten Räumungstitel; zur Anzahl der Räumungstitel kann vor diesem Hintergrund keine Auskunft erteilt werden.

Nicht jeder erwirkte Titel führt zwangsläufig zur Terminierung eines Zwangsräumungstermins. Der Räumungstitel unterliegt grundsätzlich einer 30jährigen Verjährungsfrist, so dass Eigentümer*innen den Titel immer häufiger als „Druckmittel“ nutzen, um die säumigen, aber ansonsten wohlgelittenen Mieter*innen zur ordnungsgemäßen Mietzahlung anzuhalten und gleichzeitig die Kosten eines Zwangsräumungsverfahrens zu vermeiden. Finden die Mietvertragsparteien eine gemeinsame Einigung z.B. in Form einer ratenweisen Tilgung der (Miet-)Schuld, besteht für alle Beteiligten eine „Win-Win-Situation“.

Ist die Durchführung eines Zwangsräumungstermins nicht vermeidbar, obliegt diese dem Gerichtsvollzieher, der durch den Räumungsgläubiger gegen Vorkasse zu beauftragen ist. Zur

Vermeidung der Wohnungslosigkeit und ggf. Vorhaltung einer Ersatzunterkunft informiert der Gerichtsvollzieher die zuständige Stelle bei der Stadt über terminierte Zwangsräumungstermine (s. Antwort zu 1.).

Für die Jahre 2015 bis 2020 stellen sich die Zwangsräumungstermine ohne Erhalt der Wohnung im Stadtbezirk Mitte wie folgt dar:

2015	41
2016	39
2017	38
2018	43
2019	27
2020	24



Nürnberg